

**Studienordnung für den
Bachelorstudiengang "Swahili-Studien"
an der Universität Bayreuth
vom 10. Dezember 2001
i. d. F. der Änderungssatzung
vom 20. August 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs
- § 4 Beginn und Abschluß des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren, Sprachkenntnisse
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Teilgebiete im Hauptfach
- § 10 Teilgebiete im Basismodul
- § 11 Sprachkurse im Ausland
- § 12 Prüfung
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang 1: Teilprüfungen im Hauptfach

Anhang 2: Basismodul

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung bezieht sich auf das Studium der „Swahili-Studien“ an der Universität Bayreuth mit dem Abschluß Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Swahili Studien“ in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Das Studium soll den Studenten im Hinblick auf den gewählten Kulturraum unter Berücksichtigung interdisziplinärer und interkultureller Fragestellungen die von der Prüfungsordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse vermitteln. ²Die Studenten sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, daß sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. ³Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für weiterführende Studien (Masterstudiengang "Swahili-Studien"/Magister-Studiengang "Afrikanistik").

§ 3

Fachübergreifende Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach mit ergänzenden Studienelementen und einem Nebenfach:

Hauptfach

- B1 Literaturwissenschaft
- B2 Sprachwissenschaft
- B3 Swahili Sprachkurs
- B4 Arabisch Sprachkurs

Studienelemente

B5 Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth: Argumentieren, Schreiben und Präsentieren, EDV und Multimedia, Englisch als Fach- und Geschäftssprache (siehe Anhang II)

B6 Literaturwissenschaft: berufsbezogen

B7 Kulturstudien

Nebenfach (zur Wahl)

B8 Angewandte Informatik - Multimedia oder

B9 Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) oder

B10 Wirtschaftswissenschaften oder

B11 Rechtswissenschaften oder

B12 Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik)

- (2) In den im Absatz 1 genannten Blöcken bezeichnet B die Studienblöcke des Bachelorstudiengangs.

§ 4

Beginn und Abschluß des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptfach, in den Studienelementen und im Nebenfach beträgt insgesamt 110 Semesterwochenstunden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von

Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist.² Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester.

(3) ¹ Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ² Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³ Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfaßt:

- (a) Leistungspunkte für die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung,
- (b) Leistungspunkte für Erwerb von Leistungsnachweisen außerhalb der Prüfungswertung (als Leistungsnachweis gelten z.B. schriftlich vorgelegte Referate oder regelmäßiges Protokollführen),
- (c) Leistungspunkte für das Absolvieren der Prüfungsleistungen.

⁴ Die Leistungspunkte der Kategorie (c) sind identisch mit den in der Prüfungsordnung § 12 Abs. 3 vorgesehenen Leistungspunkten. ⁵ Sie dienen sowohl der Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt als auch der Dokumentation des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.

(4) ¹ Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 180 LP. ² Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 3 der Prüfungsordnung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren, Sprachkenntnisse

(1) ¹ Das Studium „Swahili-Studien“ setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus. ² Es wird erwartet, dass Studenten diese Voraussetzung erfüllen, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.

(2) Zu Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren siehe §§ 7 und 8 der Prüfungsordnung.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.
- (4) Übungen dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse sowie der Einübung in die Arbeitstechniken des Fachgebiets und bieten einen Überblick über die Entwicklung der Sprache und über Epochen der Literaturgeschichte in der gewählten Fachrichtung.
- (5) ¹In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. ²Bedingung für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form eines schriftlich vorgelegten Referats und einer Hausarbeit.
- (6) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Sie bilden somit neben den Vorlesungen die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt. ³Ihr Besuch setzt den Erwerb je eines benoteten Leistungsnachweises in den Blöcken B1 und B2 voraus. ⁴Bedingung für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlich vorgelegten Hausarbeit. ⁵Im übrigen ist die erfolgreiche Teilnahme von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig. ⁶Das Hauptseminar, das als Prüfungsleistung angerechnet wird, und das Hauptseminar, das mit der Bescheinigung erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen wird, müssen unterschiedlichen Blöcken entstammen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

¹ Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Prüfung zu besuchen sind. ² Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise attestiert.

Block	Fach	SWS
Hauptfach:		
B1	Literaturwissenschaft	8
B2	Sprachwissenschaft	10
B1/B2	Wahlpflichtveranstaltungen	8
B3	Swahili-Sprachkurs	18
B4	Arabisch-Sprachkurs	12
Studienelemente:		
B5	Basismodul	12
B6	Literaturwissenschaft: berufsbezogen	6
B7	Kulturstudien aus dem Angebot folgender Fachrichtungen: Ethnologie, Geographie, Geschichte, Religionswissenschaft, Islamwissenschaft, Entwicklungssoziologie	6
Nebenfach (zur Wahl):		
B8	Angewandte Informatik - Multimedia	30 oder
B9	Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung)	30 oder
B10	Wirtschaftswissenschaften	30 oder
B11	Rechtswissenschaften	30 oder
B12	Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik)	30

³ Die Leistungsnachweise für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴ Studienpläne für das jeweilige Nebenfach sind den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang zu entnehmen.

§ 9

Teilgebiete im Hauptfach

- (1) In den Blöcken B1 und B2 ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten im angegebenen Mindestumfang nachzuweisen:

B1 Einführung in die Literaturen afrikanischer Sprachen	2 SWS
Swahili-Texte aus mündlicher Überlieferung	2
Moderne Swahili-Texte	2
Klassische Swahili-Dichtung	2
B2 Einführung in die Phonologie	2
Einführung in die vergleichende Bantuistik	2
Swahili: Geschichte und Soziolinguistik	2
Swahili-Grammatik	2
Swahili-Dialekte	2

- (2) Wahlpflichtveranstaltungen aus den Blöcken B1 und B2 können bis zu 4 Semesterwochenstunden auch durch Veranstaltungen aus dem Bereich „Anglophone Literatur Afrikas“ ersetzt werden.

§ 10

Teilgebiete im Basismodul

¹ Studenten der „Swahili-Studien“ belegen im Studienelement B5 „Basismodul“ als Pflichtveranstaltung „Englisch als Fach- und Geschäftssprache“. ² Aus den restlichen Komponenten sind 2 Komponenten nach Wahl zu belegen.

§ 11

Sprachkurse im Ausland

¹ Die Teilnahme an einem mindestens 8-wöchigen Sprachkurs in einem swahili-sprachigen Land wird allen Studenten dringend empfohlen. ² Über Stipendien informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Fachgebiets Afrikanistik.

§ 12 Prüfung

- (1) ¹Zu den studienbegleitenden Teilprüfungen werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen erfüllen. ²Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren wird auf die §§ 7 und 8 der Prüfungsordnung verwiesen.
- (2) ¹Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. ²Die Prüfung besteht
1. im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im **Anhang 1** aufgeführt sind, sowie der Abschlußarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln kann, die dann mit der Abschlußarbeit einzureichen ist;
 2. im *Nebenfach* sind die Prüfungsleistungen in der jeweiligen Prüfungsordnung für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
 3. Die Prüfungsleistungen im Hauptfach können im Anschluß an Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums erbracht werden. Für nähere Informationen wird auf § 12 der Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) ¹Im Zuge der Einschreibung in den Studiengang stellt der Prüfungskandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Für die erforderlichen Anlagen wird auf § 8 der Prüfungsordnung verwiesen.
- (4) ¹Für jeden zu den Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach ein Konto "Leistungspunkte" (Leistungspunkte) für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte", nicht bestandene Prüfungen dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ³Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich nach **Anhang 1**. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. ⁵Für nähere Informationen wird auf § 12 der Prüfungsordnung verwiesen.

§ 13 **Studienberatung**

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1

Teilprüfungen im Hauptfach

Die Voraussetzungen für den Erwerb der erforderlichen Nachweise in den Nebenfächern sind in der Prüfungsordnung für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang geregelt.

	HAUPTFACH		
	Lehrveranstaltung	Anschließende Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
B1	Einführung in die Literaturen in afrikanischen Sprachen Proseminar	Klausur Hausarbeit	3 3
B2	Proseminar	Hausarbeit	3
B2 oder B1	Hauptseminar Hauptseminar	Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) Hausarbeit Abschlußarbeit	2 5 6
B3	Swahili-Sprachkurs Swahili- Übersetzungsübungen	Klausur (Grammatik) Klausur (Übersetzung)	3 3
	NEBENFACH	Klausur (3 Stunden) o.ä.	14
	Gesamtsumme der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen:		42

Anhang 2

Basismodul

¹ Im Basismodul werden allgemeine, fächerübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die sowohl für das Studium und wissenschaftliche Zwecke, als auch für die spätere Berufstätigkeit als Schlüsselqualifikationen bedeutsam sind. ² Es handelt sich, je nach Angebot, um Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. ³ Aus 3 der 4 Komponenten ist ein Leistungsnachweis zu erwerben. ⁴ Das Basismodul umfaßt 12 SWS und setzt sich aus vier größeren Komponenten zusammen, davon ist die Komponente 4 verpflichtend zu belegen und aus den Komponenten 1 bis 3 sind zwei auszuwählen.

Komponente 1: Argumentieren (4 SWS)

Komponente 2: Schreiben und Präsentieren (4 SWS)

Komponente 3: EDV und Multimedia (4 SWS)

Komponente 4: Fremdsprachentraining: Fach- und Geschäftssprache Englisch (4 SWS)